



Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse der Gemeindevertretung 13. Sitzung vom 19.11.2009, öffentlicher Teil	S. 1
Beschlüsse der Gemeindevertretung 13. Sitzung vom 19.11.2009, nicht öffentlicher Teil	S. 3
Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze	S. 3
Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)	S. 4
Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 28. Februar 2010 Bekanntmachung des Wahltages und der Wahlzeit sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	S. 5
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Betr.: Umlegungsverfahren „Goethestraße“ Hier: Betr.: Aufstellung des Umlegungsplans und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse	S. 8

Beschlussprotokoll der 13. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 19.11.2009 – öffentlicher Teil

Beschluss 4/13/114/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes „Eggersdorfer Straße / Lakgraben“, OT Petershagen, zu bestätigen und die öffentliche Auslegung des Entwurfs – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) – mit dem Entwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichts gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Gemeindevertretung beschließt außerdem, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Beschluss 4/13/115/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, für eine öffentliche Verkehrsfläche im OT Eggersdorf die Bezeichnung „Barnimstraße“ zu vergeben. Die Ernst-Thälmann-Straße wird verlängert.

Beschluss 4/13/116/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, für eine öffentliche Verkehrsfläche im Bereich Eggersdorf-Süd die Bezeichnung „Edvard-Grieg-Weg“ zu vergeben.

Beschluss 4/13/117/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, einen Beschlussantrag zur zukünftigen Weiterentwicklung des Standortes „FAW-Schule/Giebelseehalle/Jugendclub“ zu einem Kultur-, Bildungs- und Begegnungszentrum in die Fachausschüsse der Gemeindevertretung (Hauptausschuss, Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport und Ausschuss für Ortsentwicklung, Wirtschaft und Tourismus) zu verweisen.

Beschluss 4/13/118/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Tasdorfer Straße / Mierwerder Weg“, OT Petershagen, Änderungsbereich Mierwerder Weg“, und die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) – mit dem Änderungsentwurf der Begründung gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu bestätigen. Die Gemeindevertretung beschließt außerdem, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Beschluss 4/13/119/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt zur weiteren Strategie zum Straßenbau in Petershagen/Eggersdorf:

1. In den nächsten Jahren liegt der Schwerpunkt kommunaler Investitionen nicht im Straßenbau, insbesondere nicht im Bau bzw. der Befestigung von Anliegerstraßen. Davon ausgenommen ist der Ausbau des Straßenzuges Elbestraße / Waldfriedenstraße zwischen Karl-Liebknecht-Straße und Bruchmühler Straße als letzte noch unbefestigte Durchgangsstraße im Gemeindegebiet. Erst nach Abschluss der derzeit anstehenden wichtigen Investitionen im Bereich KITA / Schule / Kultur / Sport wird die Gemeinde sich wieder verstärkt dem Anliegerstraßenbau widmen können.
2. Nach den Regelungen des Straßengesetzes Brandenburg, des Baugesetzbuches und des Kommunalabgabengesetz Brandenburg kann es sich dabei in der Regel nur um einen beitragspflichtigen, den anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik entsprechenden grundhaften Ausbau handeln. Entsprechend der rechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches wird es sich bei den meisten noch aus-

zubauenden Anliegerstraßen um Erschließungsmaßnahmen handeln. (Anliegeranteil bei 90% der Baukosten, da die Straßen im rechtlichen Sinne bislang nicht „erstmalig hergestellt“, d.h. nach einem bestimmten „Bauprogramm“ befestigt worden sind.)

Bei diesem Grundsatz spielen auch wirtschaftliche Überlegungen eine Rolle.

3. Davon abweichend kann im begründeten Einzelfall auch auf den provisorischen Straßenausbau und den teilweise privat finanzierten Straßenbau zurückgegriffen werden. Die im Januar 2007 von der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschlossene „Richtlinie für Straßeninstandsetzungsmaßnahmen (Provisorische Straßenausbaumaßnahmen) bei finanzieller Beteiligung der Anlieger in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ ist daher weiterhin von Bedeutung.
4. Bei zukünftigen Ausbauplänen für die Gemeindestraßen sollten die noch unbefestigten Straßen den Vorzug vor in schlechten Zustand befindlichen Straßen bekommen.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, unter Beachtung der genannten Grundsätze und auf der Grundlage der Straßenausbaukonzeption der Gemeinde aus dem Jahre 2001 für die noch unbefestigten Straßen im Gemeindegebiet ein Straßenbauprogramm zu erarbeiten, das möglichst bis zum Jahre 2020 abgeschlossen ist. Darin soll in groben Zügen dargestellt werden, welche Straßen wann gebaut werden und mit welchen Kosten / Beiträgen dabei zu rechnen sein wird.

Beschluss 4/13/120/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf verweist den Beschlussantrag über die Erhebung der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in die Fachausschüsse der Gemeindevertretung (Hauptausschuss und Bau- und Umweltausschuss).

Beschluss 4/13/121/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Förderverein der Schachfreunde Petershagen/Eggersdorf e.V. mit 200 € für die Nutzung des „Haus Bötze“ zu einer Weihnachtsfeier mit Übernachtung und anschließender Fahrt zu einem Turnier zu unterstützen.

Beschluss 4/13/122/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Verein Kinderhilfe Petershagen/Eggersdorf e.V. mit 200,00 Euro für das traditionelle Weihnachtsbacken und -basteln mit Kindern aus sozial benachteiligten Familien und dem Kinderheim zu unterstützen.

Beschlussanträge, die keine Mehrheit erlangten:

Eingebracht durch die Fraktion der SPD

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf möge beschließen, hinsichtlich der weiteren Strategie zum Straßenausbau in Petershagen/Eggersdorf eine Einwohnerunterrichtung nach § 2, Satz 1 und 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 20

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 13

Stimmenthaltungen: 1

Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 0

Eingebracht durch Frau Rita Schmidt:

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf möge beschließen, im Beschlussantrag zur weiteren Strategie zum Straßenausbau in Petershagen/Eggersdorf den unter 1. genannten 2. Satz „Davon ausgenommen ist der Ausbau des Straßenzuges Elbestraße/Waldfriedenstraße zwischen Karl-Liebknecht-Straße und Bruchmühler Straße als letzte noch unbefestigte Durchgangsstraße im Gemeindegebiet.“ zu streichen und den folgenden Satz zu ergänzen: „Für den Straßenzug Gravenhainstraße/Elbestraße/Waldfriedenstraße wird der Status Durchgangsstraße aufgehoben. Es findet kein Ausbau als Durchgangsstraße statt.“

Abstimmungsergebnis:

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 20

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 13

Stimmenthaltungen: 1

Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 0

Eingebracht durch Heiko Krause, Monika Hauser, Andreas Lüders, Fraktion der CDU

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf möge beschließen, die derzeit gültige Brandenburger Baumschutzverordnung zur kommunalen Baumschutzsatzung zu erheben.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 20

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 12

Stimmenthaltungen: 0

Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 0

Uwe Bendel	Ja	Olaf Borchardt	Nein
Wolfgang Brunnow	Nein	Michael Claus	Ja
Cordula Dinter	Ja	Wolfgang Förster	Nein
Klaus-Dieter Hamann	Ja	Monika Hauser	Ja
Burkhard Herzog	Nein	Hans-Joachim Kanekowitz	Ja
Dr. Hagen Kattner	Nein	Thomas Kraatz	Nein
Heiko Krause	Ja	Peter Krischker	Nein
Max-Ulrich Kühn	Nein	Andreas Lüders	Ja
Burkhard Paulat	Nein	Dr. Karin Reimann	Nein
Christine Schliebs	Nein	Rita Schmidt	Nein

**Beschlussprotokoll der 13. Sitzung der
Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf
vom 19.11.2009 – nicht öffentlicher Teil**

Beschluss 4/13/123/09*

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Grundstück im OT Petershagen, Flur 1, Flurstück 1787, 576 qm, auf der Grundlage eines Verkehrswertgutachtens zu verkaufen.

Einer Belastungsvollmacht wird zugestimmt.

Das Grundstück wird zur Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.

Beschluss 4/13/124/09*

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Grundstück Goethestraße 20 e im OT Eggersdorf, Flur 3, Flurstück 373, 894 qm, zu verkaufen.

Einer Belastungsvollmacht wird zugestimmt.

Beschluss 4/13/125/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Auftrag zur Lieferung von Elektroenergie für die gemeindlichen Verbrauchsstellen (inkl. Straßenbeleuchtung) im Jahr 2010 an die EWE AG, Oldenburg, zu vergeben. Das Angebot „Normalstrom“ ist zu bezuschlagen.

**Diese Beschlüsse werden in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben.*

**BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf**

**Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der
Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf über die
Änderung der Gemeindegrenze**

Nachfolgend mache ich gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 01.10.2009 und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 22.10.2009 beschlossenen

Vertrag für die Änderung von Gemeindegrenzen

zusammen mit seiner Genehmigung vom 06.11.2009 bekannt.

Petershagen/Eggersdorf, den 06.11.2009

Olaf Borchart
Bürgermeister

I.

Der Genehmigungsbescheid vom 06.11.2009 hat folgenden Wortlaut:

Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze

Bescheid

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze vom 23.10.2009.

Gemäß dem o. g. Vertrag wird das Gebiet der Stadt Strausberg, Gemarkung Strausberg, Flur 23, Flurstück 81 (7.467 m²) in die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf eingegliedert.

Die Neuordnung des Gebietes wird zum 31.12.2009 wirksam.

Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Die Änderung des Gemeindegebietes und das Datum des Wirksamwerdens werden nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland veröffentlicht.

Begründung

Die Voraussetzungen nach § 6 BbgKVerf liegen vor. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sowie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg haben den Gebietsänderungsvertrag gem. § 6 Abs. 4 BbgKVerf mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschlossen.

Da das betroffene Gebiet unbewohnt ist, war eine Anhörung der Bürger gem. § 6 Abs. 8 BbgKVerf nicht erforderlich.

Gründe, die bei der Änderung der gemeinsamen Gemeindegrenze dem öffentlichen Wohl entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde**

Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

G. Schmidt

Siegel

II.

Der Gebietsänderungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

Vertrag für die Änderung von Gemeindegrenzen

Die Stadt Strausberg, vertreten durch den Bürgermeister Hans Peter Thierfeld, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

und

die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, vertreten durch den Bürgermeister Olaf Borchardt, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) können aneinander grenzende Gemeinden ihre Gemeindegrenzen freiwillig durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ändern.

§ 1

Neuzuordnung von Gebieten

Die Stadt Strausberg und die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vereinbaren gemäß § 6 Abs. 2 BbgKVerf folgende Änderungen des Gemeindegebietes: Das Gebiet der Stadt Strausberg, Gemarkung Strausberg, Flur 23, Flurstück 81 (7.467 qm) wird in die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf eingegliedert.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, das nach Wirksamwerden dieses Vertrages das in § 1 bezeichnete Gebiet umfasst, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf dieses Gebiet von der Stadt Strausberg begründet wurden, zu der das Gebiet vor Wirksamwerden dieses Vertrages gehörte. Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für das Gebiet nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zuständige Behörde über.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Kosten dieser Gebietsänderung trägt die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

§ 4

Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 das Ortsrecht der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 6

Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7

Wirksamwerden der Neuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung zum 31. Dezember 2009 erfolgen soll.

Diese Vereinbarung besteht in 5 Ausfertigungen.

Die Ausfertigung 1 erhält die Stadt Strausberg, die Ausfertigung 2 die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, die Ausfertigung 3 der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, die Ausfertigung 4 das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland und die Ausfertigung 5 das Grundbuchamt beim Amtsgericht Strausberg.

Strausberg, den 02. Oktober 2009

Hans Peter Thierfeld *Elke Stadeler*
Bürgermeister der Stadt Kämmerin der Stadt Strausberg
Strausberg

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, den 23. Oktober 2009

Olaf Borchardt *Rainer Lange*
Bürgermeister der Hauptamtsleiter der
Gemeinde Petershagen/ Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf Eggersdorf

Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 3, vom 10. Juli 2009 wurde veröffentlicht:

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (4. Änderungssatzung) vom 29.04.2009

Petershagen/Eggersdorf, den 11.11.2009

Olaf Borchardt
Bürgermeister

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 28. Februar 2010

Bekanntmachung des Wahltages und der Wahlzeit sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 28. Februar 2010 Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als Tag für die Hauptwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

Sonntag, den 28. Februar 2010

und als Tag für eine etwa notwendig werdende Stichwahl

Sonntag, den 21. März 2010

festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf. Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **bis spätestens 21. Januar 2010, 12 Uhr** bei der Wahlleiterin der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Gemeindeverwaltung Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben. Der im Wahlvor-

schlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt.

- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten.
 - d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
 - e) den Namen des Wahlgebiets.
2. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstaben a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.
 3. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
 4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
 4. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG). Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG). Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Benennung von Bewerbern, Wählbarkeit

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Bewerber muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Der Bewerber muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

2. Wählbarkeit

2.1. Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Personen, die

- a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
- b) am Tage der Hauptwahl, also dem 28. Februar 2010, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
- c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Gemäß § 65 Abs. 3 BbgKWahlG gilt die unter Buchstabe b) genannte Höchstaltersgrenze nicht für die Beamten auf Zeit, deren Anstellungskörperschaft an dem oder binnen eines Jahres vor dem Tage der Hauptwahl im Zusammenhang mit der Gemeindeförderung aufgelöst wird oder worden ist.

2.1. Ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG zum hauptamtlichen Bürgermeister nicht wählbar, wenn er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.2. Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist ein Unionsbürger, der

- a) eine der drei Voraussetzungen des Absatzes 2.1. erfüllt oder
- b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3. Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde über die Wählbarkeit des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8b zur BbgKWahlV einzureichen. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Bewerbung erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Bestimmung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegier-

tenversammlung). Wenn die Partei oder die politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

3.2. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Wenn eine mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppe im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe oder deren Delegierte bestimmt werden.

3.3. Der Bewerber einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zur BbgKWahlV zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierte sowie das Ergebnis der Wahl ist dem Wahlvorschlag beizufügen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung sowie zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages

- a) im deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder
- b) im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
- c) im Kreistag Märkisch-Oderland durch mindestens ein Mitglied oder
- d) in der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf durch mindestens einen Vertreter seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit.

1.2. Ferner sind Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages

- a) im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens ein Mitglied oder
- b) in der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf durch mindestens ein Mitglied seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3. Weiterhin sind Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages in der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf oder im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Unterstützungsunterschriften

2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die bzw. der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 44 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde bis zum **20. Januar 2010, 16 Uhr** zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden; die Unterschriftenliste muss der Wahlbehörde bis zum **20. Januar 2010, 16 Uhr** vorliegen.

2.2. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6a zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1. Die Formblätter werden auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson bei der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Wahlbehörde), Am Markt 8, Zimmer 006, 15345 Petershagen/Eggersdorf aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister, Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

2.2.2. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden.

Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3. Eine wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterstützen. Hat eine Person für mehr als einen Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften geleistet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift für sämtliche Wahlvorschläge ungültig.

2.2.4. Die Unterstützung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

2.2.5. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **18. Januar 2010, 16 Uhr** gestellt werden.

2.2.8. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 6b zur BbgKWahlV beizufügen.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. Januar 2010, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Petershagen/Eggersdorf, den 26.11.2009

Edith Friedland
Wahlleiterin

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Betr.: Umlegungsverfahren „Goethestraße“

Hier: Betr.: Aufstellung des Umlegungsplans und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

I. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in seiner Sitzung am 4. November 2009 durch Beschluss gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Goethestraße“ aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans wird hiermit bekannt gemacht.

II. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren. Der Umlegungsplan kann gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 BauGB in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - im Rathaus OT Eggersdorf, Am Markt 8, Zimmer 107 - während der Sprechzeiten (dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

III. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 6/97 über den Umlegungsbeschluss enthält die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist diese Frist mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

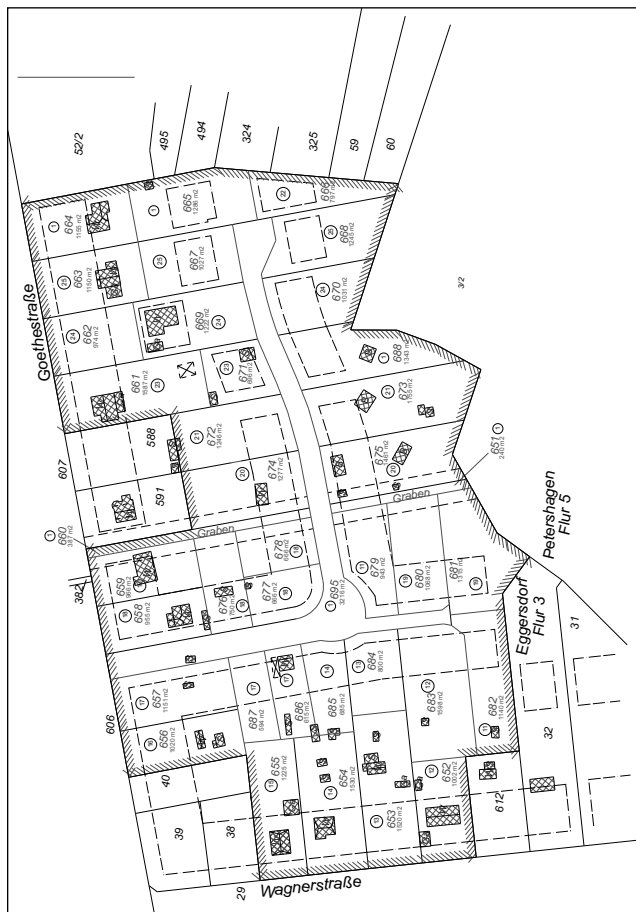
IV. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

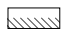

Den am Umlegungsverfahren nach § 48 BauGB Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Abs. 1 BauGB).

Petershagen/Eggersdorf, den 1. Dezember 2009

Frank Reitzig

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses



- Umlegungsgebiet
- Umlegungsverfahren Goethestraße
-  Grenze des Umlegungsgebietes
-  Gebäude

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister,
15370 Petershagen/Eggersdorf, Rathausstraße 9

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH, Gewerbegebiet „Oderberger Straße“ · Nordring 16, 16278 Angermünde

Auflage: 6.500 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.